

Vereinsatzung

Marburg, den 28.06.2010

Satzung

des Vereins St. Francis Rakai-Initiative Marburg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „St. Francis Rakai -Initiative Marburg e.V.“

1. Er hat den Sitz in Marburg.
2. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51ff AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Zweck des Vereins ist:

- a) Der Aufbau und die Förderung des St. Francis Rakai Orphans Home und einer ihm angeschlossenen berufsausbildenden Schule. Ziel ist es, Aids- und Kriegswaisen, die im St.Francis Waisenhaus aufgenommen wurden, eine in diese Einrichtung integrierte, lückenlose Erziehung und Ausbildung, vom Kindergarten bis in die praktische Berufstätigkeit zu ermöglichen,
- b) Durch kulturelle Veranstaltungen über Uganda und die dortigen Lebensbedingungen als Grundlage des Engagements für das St. Francis Rakai Orphans Home zu informieren,
- c) Die Zusammenarbeit mit ähnlichen Initiativen zu suchen, um ein umfassendes Bild der Nöte auf dem afrikanischen Kontinent zu vermitteln.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie führen ihre Tätigkeiten für den Verein ehrenamtlich aus.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
4. Der Austritt eines Mitglieds ist mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mindestens 12 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe von Beschlüssen der Mitgliederversammlung (§ 8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind, - der Vorstand, - die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und bis zu 4 stimmberechtigten Beisitzern. Den Beisitzern können nach Bedarf Funktionen innerhalb des Vorstandes übertragen werden. Die übertragenen Funktionen sind protokollarisch zu dokumentieren.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. und 2. Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden in gesonderten Wahlgängen von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die Aufgaben: Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen, Finanzüberwachung. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Vorstandssitzungen finden mindestens ein Mal jährlich und nach Bedarf statt. Die Einladungen müssen mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und Beilegen von schriftlichen Unterlagen für wichtige Beschlüsse durch den 1. oder 2. Vorsitzenden erfolgen. In dringenden Fällen ist eine fernmündliche Einladung zulässig. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist der Vorstand beschlussfähig.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
7. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
8. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen, der insoweit den Verein als Vertreter/in nach § 30 BGB vertreten kann. Der/die Geschäftsführer/in ist an Weisungen des Vorstands gebunden und soll mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Die Vertretungsberechtigung der Geschäftsführung erfolgt nach der Geschäftsordnung des Vorstandes beschränkt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung 20 v. Hundert der Vereinsmitglieder bzw. der Mehrheit der Vorstandsmitglieder schriftlich und unter der Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch als Angestellte für den Verein arbeiten, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten. Zum Rechnungsprüfer können auch Personen bestimmt werden, die keine Mitglieder des Vereins sind. Ersatzweise kann die Mitgliederversammlung auch ein geeignetes Unternehmen bzw. einen Steuerberater mit der Rechnungsprüfung und, sofern erforderlich, der Erstellung einer Bilanz beauftragen. Der Bericht über die Rechnungsprüfung muss schriftlich erfolgen.
5. Jede satzungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht für natürliche Personen ist nicht übertragbar.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf der Einladung zur Mitgliederversammlung dieser Tagesordnungspunkt berücksichtigt wurde und der Einladung der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigelegt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, oder für eine Zweckänderung ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Malaika e.V., Büro Marburg, Bahnhofstr.18, 35037 Marburg oder einer anderen gemeinnützigen Einrichtung zu, die sich in der humanitären Hilfe auf dem afrikanischen Kontinent Sub Sahara engagiert.